

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



LUXEMBOURG

EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 99/04

14. Dezember 2004

Urteile des Gerichtshofes in den Rechtssachen C-210/03 und C-434/02

*The Queen, auf Antrag von Swedish Match u. a. / Secretary of State for Health
Arnold André GmbH & Co. KG / Landrat des Kreises Herford*

DER GERICHTSHOF ERKLÄRT DAS VERBOT VON TABAKERZEUGNISSEN ZUM ORALEN GEBRAUCH FÜR GÜLTIG

*Das Bestehen von Hindernissen auf dem Binnenmarkt für diese Erzeugnisse hat den
Gemeinschaftsgesetzgeber zum Tätigwerden ermächtigt, und ein solches Verbot ist im
Hinblick auf das Ziel des Schutzes der Gesundheit nicht unverhältnismäßig.*

Swedish Match, der Hersteller eines Tabakerzeugnisses zum oralen Gebrauch mit der Bezeichnung „Snus“, wollte dieses Erzeugnis auf dem Markt des Vereinigten Königreichs vertreiben. Arnold André, eine Gesellschaft, die Tabakerzeugnisse in Deutschland vertreibt, wollte Snus importieren, um ihn auf dem deutschen Markt einzuführen. Beide Firmen waren daran jedoch durch nationale Regelungen gehindert, die eine Gemeinschaftsrichtlinie von 2001 umsetzen¹. Diese Richtlinie erneuert ein Vermarktungsverbot für Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, das durch eine Richtlinie von 1992 eingeführt worden war². Die beiden Firmen riefen daher gegen die Entscheidungen der nationalen Behörden die englischen und die deutschen Gerichte an, wobei sie geltend machten, dass die Richtlinie von 2001 gegen verschiedene Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts verstoße. Die nationalen Gerichte haben dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

¹ Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen (ABl. L 194, S. 26).

² Richtlinie 92/41/EWG des Rates vom 15. Mai 1992 (ABl. L 158, S. 30) zur Änderung der Richtlinie 89/622/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen (ABl. L 158, S. 30).

Die Rechtsgrundlage der Richtlinie

Der Gerichtshof stellt fest, dass dann, wenn Handelshindernisse bestehen, weil die Mitgliedstaaten hinsichtlich eines Erzeugnisses oder einer Erzeugnisgruppe divergierende Maßnahmen erlassen haben oder zu erlassen im Begriff sind, die ein unterschiedliches Schutzniveau z. B. im Gesundheitsbereich gewährleisten und dadurch den freien Verkehr mit dem oder den Erzeugnissen in der Gemeinschaft behindern, Artikel 95 EG den Gemeinschaftsgesetzgeber ermächtigt, tätig zu werden, indem er die geeigneten Maßnahmen trifft.

Der Gerichtshof weist insoweit darauf hin, dass bestehende nationale Maßnahmen geeignet waren, zu einer heterogenen Entwicklung des Marktes dieser Erzeugnisse beizutragen und Hindernisse für den Warenverkehr darzustellen. Ein Tätigwerden des Gemeinschaftsgesetzgebers auf der Grundlage von Artikel 95 EG war somit im vorliegenden Fall gerechtfertigt.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Nach dem Vertrag hat der Gemeinschaftsgesetzgeber bei der Ausübung der ihm durch Artikel 95 EG eingeräumten Befugnisse hinsichtlich der menschlichen Gesundheit von einem hohen Schutzniveau auszugehen.

Der Gerichtshof erinnert daran, dass dem Gemeinschaftsgesetzgeber ein weites Ermessen in einem Bereich wie dem in Rede stehenden zuzuerkennen ist, in dem politische, wirtschaftliche und soziale Entscheidungen verlangt werden und in dem er komplexe Beurteilungen vorzunehmen hat. Infolgedessen gilt eine solche Maßnahme als rechtmäßig, sofern sie nicht im Hinblick auf das verfolgte Ziel offensichtlich ungeeignet ist.

Der Gerichtshof führt aus, auch wenn einige Sachverständige möglicherweise in Frage gestellt haben, dass Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch vor allem Krebserkrankungen in der Mundhöhle verursachen, und behauptet haben, dass diese Erzeugnisse als Substitut für Zigaretten verwendet werden könnten, so bestand im Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie doch noch immer eine Kontroverse über die verschiedenen Gefahren, die diese Erzeugnisse für die menschliche Gesundheit darstellten. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass diese Erzeugnisse Nikotin enthalten, das zur Abhängigkeit führt und dessen Giftigkeit außer Frage steht. Unter diesen Umständen konnte der Gemeinschaftsgesetzgeber annehmen, dass ein Verbot dieser Erzeugnisse, bei denen es sich um neuartige Erzeugnisse auf dem Markt handelte, erforderlich war und dass es insbesondere keine alternative Maßnahme gab, mit der das Ziel des Gemeinschaftsgesetzgebers ebenso wirksam erreicht werden konnte. Die fragliche Maßnahme ist daher nicht offensichtlich ungeeignet.

Die Begründungspflicht

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes braucht die Begründung einer Maßnahme, die anhand des Kontextes zu beurteilen ist, in dem die Maßnahme ergeht, nicht alle relevanten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkte zu enthalten. Im vorliegenden Fall ist der Gerichtshof der Ansicht, dass der Gesetzgeber seine Begründung in der Richtlinie von 1992, mit der das Verbot eingeführt wurde, klar dargelegt hat. Insbesondere wurde darin festgestellt,

dass neuartige Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch, die in Umlauf gebracht worden seien, besonders anziehend auf Kinder und Jugendliche wirkten, wobei die Gefahr bestehe, dass sie zur Nikotinabhängigkeit führten, falls nicht rechtzeitig einschränkende Maßnahmen getroffen würden. Nach Auffassung des Gerichtshofes musste die Richtlinie von 2001, die dieses Verbot bestätigt, keine weiteren tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte anführen, um die Begründungspflicht zu erfüllen.

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung

Die Richtlinie von 2001 verbietet die Vermarktung von Tabakerzeugnissen zum oralen Gebrauch, nicht aber die Vermarktung anderer nicht zum Rauchen bestimmter Tabakerzeugnisse wie z. B. derjenigen, die zum Kauen bestimmt sind. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung verlangt, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleich behandelt werden, sofern eine solche Behandlung nicht objektiv gerechtfertigt ist. Der Gerichtshof stellt aber fest, dass sich die Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch nicht in der gleichen Situation befanden wie die anderen Tabakerzeugnisse, da sie die Besonderheit aufwiesen, dass sie auf dem Markt der Mitgliedstaaten neuartig waren, als ihr Verbot angeordnet wurde. Diese besondere Situation erlaubt eine andere Behandlung, ohne dass ein Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung erfolgreich geltend gemacht werden könnte.

Der Grundsatz der freien Berufsausübung und das Eigentumsrecht

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die freie Berufsausübung und das Eigentumsrecht, auch wenn sie allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts darstellen, keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen können. Sie können nämlich Beschränkungen unterworfen werden, sofern jede Beschränkung tatsächlich dem Gemeinwohl dienenden Zielen der Gemeinschaft entspricht und nicht einen unverhältnismäßigen und nicht tragbaren Eingriff darstellt, der die so gewährleisteten Rechte in ihrem Wesensgehalt antasten würde.

Nach Auffassung des Gerichtshofes hat das Verbot keine Auswirkungen auf das Eigentumsrecht. Kein Wirtschaftsteilnehmer kann nämlich ein Eigentumsrecht an einem Marktanteil geltend machen, auch dann nicht, wenn er ihn zu einem Zeitpunkt vor der Einführung einer diesen Markt betreffenden Maßnahme besessen hat, da ein solcher Marktanteil nur eine augenblickliche wirtschaftliche Position darstellt, die den mit einer Änderung der Umstände verbundenen Risiken ausgesetzt ist.

Zur freien Berufsausübung führt der Gerichtshof aus, dass das Verbot zwar die freie Berufsausübung durch die Hersteller dieser Erzeugnisse beschränken kann, dass es jedoch in Anbetracht des verfolgten Zieles nicht als unverhältnismäßige Beeinträchtigung dieses Rechts angesehen werden kann.

Infolgedessen stellt der Gerichtshof die Gültigkeit des Vermarktungsverbotes für Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch fest.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR, EN, DE und SV

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf den Internetseiten des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über den von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst EbS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,
Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,
oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956*